**Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben   
„Bundesstraße 2, Ortsumgehung Bad Düben / Wellaune“**

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die ca. 3 km lange Neubaustrecke der B 2n beginnt südlich von Wellaune auf der vorhandenen B 2 im Bereich Waldsiedlung, läuft östlich um Wellaune herum und endet nördlich der Ortslage auf der vorhandenen B 2.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Schnaditz und Wellaune der Stadt Bad Düben sowie in der Gemarkung Glaucha der Gemeinde Zschepplin beansprucht.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die UVP-Pflicht ergibt sich aus § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da es sich um ein Neubauvorhaben handelt, der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die Landesdirektion Sachsen das Entfallen einer Vorprüfung der Umweltverträglichkeit als zweckmäßig erachtet.

Der Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Unterlage  Nr. | Bezeichnung der Unterlage | Datum |
| 1 | Erläuterungsbericht mit Anlage UVP-Bericht | 27.03.2018 |
| 2 | Übersichtskarte | 27.03.2018 |
| 3 | Übersichtslagepläne | 27.03.2018 |
| 4 | Übersichtshöhenplan | 27.03.2018 |
| 5.1  5.2 | Lagepläne  Leitungspläne | 27.03.2018 |
| 6 | Höhenpläne | 27.03.2018 |
| 7 | Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen | 27.03.2018 |
| 8 | Übersichtslageplan Maßnahmen der Entwässerung | 27.03.2018 |
| 9  9.1  9.2  9.3  9.4 | Landschaftspflegerische Maßnahmen  Maßnahmenübersichtsplan  Maßnahmenpläne  Maßnahmenblätter/-verzeichnis  Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation | 27.03.2018 |
| 10  10.1  10.2 | Grunderwerb  Grunderwerbspläne  Grunderwerbsverzeichnis | 27.03.2018 |
| 11 | Regelungsverzeichnis | 27.03.2018 |
| 12 | Widmung, Umstufung, Einziehung | 27.03.2018 |
| 14 | Straßenquerschnitte | 27.03.2018 |
| 16  16.1  16.2 | Sonstige Pläne  Übersichtslageplan Verkehrsreglement  Lageplan Auswirkung der Funktion des Polders Löbnitz | 27.03.2018 |
| 17 | Immissionstechnische Untersuchungen | 27.03.2018 |
| 18 | Wassertechnische Untersuchungen | 27.03.2018 |
| 19  19.0  19.1  19.2  19.2.1-3  19.3.1  19.3.2  19.4 | Umweltfachliche Untersuchungen  Textteil LBP  Bestands- und Konfliktplan  Artenschutzfachbeitrag Textteil  Artenschutzfachbeitrag Kartenteil  FFH-Verträglichkeitsprüfung SAC-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenaue“  FFH-Vorprüfung für SPA-Gebiet „Vereinigte Mulde“  Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie | 27.03.2018 |
| 21 | Verkehrsuntersuchung | 26.09.2017 |

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die hiermit eingeleitete Anhörung zu den Planunterlagen (§ 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18   
Abs. 1 UVPG dar.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 23. Juli 2018 bis 22. August 2018** in der Stadtverwaltung Bad Düben, Markt 11, 04849 Bad Düben und im Verwaltungsverband Eilenburg-West, Maxim-Gorki-Platz 1, 04838 Eilenburg zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der vorliegenden Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden außerdem auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter [https://](https://uvp-verbunde.de/)www.lds.sachsen.de/bekanntmachung zugänglich gemacht.

Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes auf Antrag in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32L, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

1. Jeder kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **24. September 2018**, schriftlich bei der Landesdirektion Sachsen (Postfachanschrift: Landesdirektion Sachsen 09105 Chemnitz) sowie bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04017 Leipzig oder bei der Stadtverwaltung Bad Düben/Verwaltungsverband Eilenburg-West Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben bzw. sich äußern. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen, § 21 Abs. 4 S. 1 UVPG. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Abs. 5 UVPG.

Bei Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet  oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in der Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.

3. Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes -FStrG). Nach § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG in Verbindung mit   
§ 73 Abs. 6 VwVfG ist für Äußerungen nach § 21 UVPG ein Erörterungstermin durchzuführen.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben, Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 SächsVwVfZG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach   
§ 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

a) die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens die Landesdirektion Sachsen die zuständige Behörde ist,

b) über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird.

Hinweis zu den eingestellten Unterlagen:

Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).